

COVID-19-KREDIT-PLUS (Kreditantrag)

Mit COVID Bundesdeckung gemäss Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung

1. Kreditnehmer: (nächstehend «Kreditnehmer»)

Firma	Adresse	PLZ	Ort	Kanton
UID-Nummer	IBAN beim Kreditgeber	Anz. Mitarbeiter (VZA)	Rechtsform	
Kontaktperson Name		Vorname	Tel/E-Mail	

2. Kreditgeber: (nächstehend «Bank»)

Name der Bank	Adresse	PLZ	Ort
E-Mail			

Ihre Bank, bei welcher Sie den Kredit beziehen möchten. Die Liste der teilnehmenden Banken finden Sie unter <https://covid19.easygov.swiss/banken>

3. Kreditbetrag:

[a] Definitiver Umsatzerlös 2019 (CHF); wenn nicht vorhanden: provisorischer Umsatzerlös 2019; wenn auch nicht vorhanden: Umsatzerlös 2018.	[b] Total bereits beantragte und/oder erhaltene Kreditbeträge nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung
[c] Möglicher maximaler Kreditbetrag nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (CHF) (10% des Umsatzerlöses, max. CHF 20'000'000.-, abzüglich [b])	[d] Beantragter Kreditbetrag gemäss Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (CHF) («Kreditbetrag»)

4. Zusicherungen und Ermächtigungen des Kreditnehmers

Mit den Bestätigungen und der Unterzeichnung dieses Kreditantrags erklärt der Kreditnehmer zugunsten der Bank, der Solidarbürgin und der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- Der Kreditnehmer hat nur einen Kredit und nicht mehrere Kredite nach Artikel 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten oder beantragt.
- Der Kreditnehmer hat gegenüber der Bank und den Bürgschaftsorganisationen alle bisher beantragten und/oder erhaltenen Kredite nach Artikel 3 und 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sowie alle hängigen Kreditanträge nach Artikel 3 und 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig offen zu legen.
- Der Kreditnehmer sichert zu, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf andere notrechtrechtlichen Regelungen des Bundes in den Bereichen Sport und Kultur erhalten hat.
- Der Kreditnehmer wurde vor dem 1. März 2020 gegründet.
- Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Kreditantrags befindet sich der Kreditnehmer nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation.
- Der Kreditnehmer ist aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich seines Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt.
- Der Kreditnehmer wird den durch die Solidarbürgschaft gesicherten Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere: neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind; während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividenden oder Tantiemen auszuschütten und Kapitaleinlagen zurückzuerstatten; Aktivdarlehen zu gewähren; Privat- und Aktionärsdarlehen zu refinanzieren; Gruppendarlehen zurückzuführen; oder die Kreditmittel an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene ausländische Gruppengesellschaft zu übertragen. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die nach dieser Verordnung verbürgte Kredite gewährt.
- Alle Angaben zum Umsatzerlös des Unternehmens basieren auf dem Einzelabschluss (keine Konzernbetrachtung).
- Der Kreditnehmer bestätigt, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- Dem Kreditnehmer ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Zudem wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwirkt oder die Kreditmittel nicht zur Sicherung der oben erwähnten Liquiditätsbedürfnisse verwendet.**

Der Kreditnehmer:

- entbindet hiermit bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags die Bürgschaftsorganisation, die Bank, die Schweizerische Nationalbank sowie die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis. Der Kreditnehmer stimmt hiermit dem Datenaustausch zwischen den Bürgschaftsorganisationen, der kreditgebenden Bank, der Schweizerischen Nationalbank und den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie den Beauftragten der vorgenannten bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags zu.
- ermächtigt die zuständige Bürgschaftsorganisation, selbständig alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen beim Kreditnehmer, bei Behörden, Banken, Buchhaltungs-/Treuhänder-/Revisionsstellen und Dritten einzuholen.

Kreditnehmer: Bitte unterschreiben Sie das Formular und senden Sie es elektronisch oder per Post an die oben genannte Bank. Konsultieren Sie für die Kontaktdaten die Bankenliste auf <https://covid19.easygov.swiss/banken>.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift bzw. (bei Kollektivunterschrift) Unterschriften _____

Die Bank kann den Kreditantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 3 Solidarbürgschaft mit erleichterten Voraussetzungen

1. Eine Bürgschaftsorganisation gewährt formlos eine einmalige Solidarbürgschaft für Bankkredite in der Höhe von bis zu 500 000 Franken, zuzüglich eines Jahreszinses gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a, wenn Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (Gesuchsteller oder Gesuchstellerin) erklären, dass:
 - a. sie vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind;
 - b. sie sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;
 - c. sie aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind; und
 - d. sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten haben.
2. Jede Bank, die am Programm zur Gewährung von Bürgschaften zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus gemäss Artikel 1 teilnimmt (teilnehmende Bank), hat die Rahmenbedingungen gemäss Anhang 1 gegenüber dem SECO zu akzeptieren, bevor sie nach Absatz 1 verbürgte Kredite gewährt.
3. Kredite nach Absatz 1, zuzüglich eines Jahreszinses gemäss Artikel 13, gelten ohne Weiteres als von der Bürgschaftsorganisation verbürgt, wenn die Bank die vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin unterzeichnete Kreditvereinbarung gemäss Anhang 2 erhalten hat und die Kreditvereinbarung an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle versandt oder den entsprechenden Kreditbetrag dem Kunden freigegeben hat.
4. Wenn die kreditgebende Bank die unterzeichnete Kreditvereinbarung nicht innert zwei Bankarbeitstagen ab Freigabe des Kreditbetrags elektronisch an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle versandt hat, wird die Solidarbürgschaft erst im Zeitpunkt des Versands an die Zentralstelle wirksam.
5. Das EFD kann nach Anhörung der Bürgschaftsorganisationen sowie der teilnehmenden Banken die Rahmenbedingungen nach Anhang 1 und die Kreditvereinbarung nach Anhang 2 anpassen.

Art. 4 Übrige Solidarbürgschaften

1. Eine Bürgschaftsorganisation kann, in Ergänzung zu Artikel 3, Solidarbürgschaften für Bankkredite in der Höhe von insgesamt bis zu 20 Millionen Franken, zuzüglich eines Jahreszinses gemäss Artikel 13, gewähren, wenn:
 - a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:
 1. die Erklärungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–d abgibt,
 2. über eine UID-Nummer verfügt; und
 - b. die Bank der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in Anwendung einer branchenüblichen Kreditprüfung, unter Berücksichtigung der Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung, einen positiven Kreditentscheid fällt und dies gegenüber der Bürgschaftsorganisation bestätigt.
2. Die Höhe der Solidarbürgschaft nach diesem Artikel:
 - a. reduziert sich im Umfang einer dem Gesuchsteller gewährten Solidarbürgschaft nach Artikel 3;
 - b. kann von der Bürgschaftsorganisation bei erheblicher Härte ausnahmsweise angemessen über die 20 Millionen Franken nach Absatz 1 erhöht werden. Die Erhöhung muss vom WBF im Einvernehmen mit dem EFD genehmigt werden.
3. Der Bürgschaftsvertrag zwischen der Bürgschaftsorganisation und der Bank richtet sich nach dem Mustervertrag in Anhang 3. Das EFD kann Anhang 3, nach Anhörung der Bürgschaftsorganisationen sowie der teilnehmenden Banken, bei Bedarf anpassen.
4. Die Erklärung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nach Absatz 1 Buchstabe a richtet sich nach dem Kreditantrag in Anhang 4. Das EFD kann Anhang 4, nach Anhörung der Bürgschaftsorganisationen sowie der teilnehmenden Banken, bei Bedarf anpassen.
5. Solidarbürgschaften nach diesem Artikel sind in jedem Fall betragsmässig begrenzt auf 85 Prozent des von der Bank neu gewährten Kreditbetrags zuzüglich eines Jahreszinses gemäss Artikel 13.
6. Die Unterschrift der Bürgschaftsorganisation kann handschriftlich, als Faksimile oder als Stempel erfolgen.